



69/209/2023

Mitteilung der Verwaltung

Dienststelle 69 - Amt für Verkehrsangelegenheiten

Berichterstatter/-in Herr Beigeordneter Hölters

Art der Beratung öffentlich
Betreff Parkraumbewirtschaftungskonzept - Parkmöglichkeiten für Handwerker und Soziale Dienste; Überarbeitung der Ladezonen

Beratungsfolge

Gremium	Datum
---------	-------

Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung und Mobilität	31.05.2023
---	------------

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung, Stadtentwicklung und Mobilität am 31. Mai 2023 zu prüfen, ob und durch welche Maßnahmen die Parksituationen für soziale Dienste im Rahmen Straßenverkehrsordnung verbessert werden können, um die tägliche Arbeit der Betroffenen zu erleichtern.

2. In diesem Kontext sollen auch die Ergebnisse der zugesagten Gespräche der Verwaltung mit der Kreishandwerkerschaft und ZIN vorgelegt werden, um auch abschließend über die Ausgestaltung und mögliche Anpassungen für die Ladezonen entscheiden zu können.“

Die Verwaltung berichtet hierzu wie folgt:

Die Parkmöglichkeiten für Handwerker und Soziale Dienste richten sich nach § 46 StVO und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften. Für das Land NRW hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr im Erlass vom 16.04.2007 bereits ausdrücklich die Möglichkeit herausgehoben, Ausnahmegenehmigungen auszustellen. Der Erlass fußte auf ein Modellprojekt des Rhein-Kreises für eine einheitliche Vergabe der Parkausweise, an dem die Stadt Neuss seinerzeit maßgeblich mitgearbeitet hat.

Demnach sind Ausnahmegenehmigungen, die einen Personenkreis gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern privilegieren, nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt und an den Nachweis der Dringlichkeit sind nach den Weisungen der Verwaltungsvorschriften besonders strenge Anforderungen zu richten. Durch den Erlass des seinerzeitigen Ministers für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.12.2015 wurde der Ermessensspielraum der Verwaltung noch weiter eingeschränkt, weil bei sozialen Diensten eine Dringlichkeit für Parksonderrechte in erster Linie nur bei den ambulanten Pflegediensten vor Ort an den wechselnden Einsatzstellen gesehen wurde und wird. Denn diese Pflegedienste sind zeitlich und räumlich eng gebunden und sollten nach dem Gedankengut des Verordnungsgebers keine übermäßige Zeit bei der Parkplatzsuche verschwenden. Der Erlass sieht deswegen

auch eine Höchstparkdauer von zwei Stunden vor, mit der die ambulanten Dienste im Regelfall auch gut zurechtkommen. Ebenfalls schließt der Erlass das Sonderrecht in der Nähe des Betriebssitzes aus, weil für ein Parken dort schlichtweg keine Dringlichkeit besteht. Insofern besteht hier eine vergleichsweise Handhabung mit den Handwerksbetrieben, die eine Parkgenehmigung ebenfalls nur für den Montageeinsatz vor Ort erhalten.

Vielmehr hat der Unternehmer in diesen Fällen (als Arbeitgeber) Sorge für den erforderlichen Stellplatznachweis (auf Privatgrund, angemietet, etc.) zu tragen. Leider sind in der Vergangenheit auch immer wieder Fälle aufgetreten, wo Parkausweise lediglich dazu dienten, sich eine dauerhafte Parkmöglichkeit am Büroarbeitsplatz zu sichern. Im Anschluss mussten dann aufwändige Widerrufsverfahren eingeleitet werden. Gleichwohl sagt die Verwaltung zu, atypische Einzelfälle mit besonderer Dringlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 46 StVO außerhalb des „Sozialdienstlerlasses“ wohlwollend zu prüfen.

Mit dem Parkausweis können Handwerker und Sozialdienste bei ihrem Einsatz vor Ort aktuell fast alle der 2.600 Parkmöglichkeiten in der Innenstadt nutzen. Lediglich die aktuell mit einem absoluten Haltverbot beschilderten Ladezonen sind von dieser Regelung ausgenommen. In den Gesprächen mit der Kreishandwerkerschaft stellte sich heraus, dass dieser Umstand bei vielen angeschlossenen Unternehmen nicht bekannt war und vielmehr angenommen wurde, mit der Neuregelung des Parkens in der Innenstadt wären die Regelungen des Handwerkerparkausweises abgeschafft worden. Die Geschäftsführung wird daher auf ihre Mitglieder nochmals informativ zugehen.

Insofern besteht seitens der Kreishandwerkerschaft Verständnis, dass die Ladezonen in erster Linie dem kurzzeitparkenden Wirtschaftsverkehr zur Verfügung stehen sollen. Gleichwohl würde man es begrüßen, wenn die Stadt Neuss das Parken für Handwerker dort wieder ermöglichen würde.

Da die StVO leider nach wie vor trotz immer wieder aufkommender Bestrebungen dem Verkehrszeichen „Ladezone“ keine verkehrsrechtliche Bedeutung zugemessen hat, hat die Verwaltung sich bei der Neuordnung dazu entschieden, die Zonen als „absolutes Haltverbot“ mit dem Zusatz „Lieferverkehr frei“ auszuschildern und damit jeglichen anderen „störenden“ Verkehr auszuschließen. Die Zahl der so beschilderten Parkplätze wurde von 250 auf 170 reduziert, allerdings von 38 auf 48 Standorte ausgedehnt, weil damit eine gleichmäßige Verteilung in regelmäßigen Abständen in allen innerstädtischen Straßen erreicht werden sollte.

Der Zeitraum wurde auf werktags 6-20 Uhr ausgedehnt und damit Rechnung getragen, dass zahlreiche Lieferdienste (REWE, Picnic, etc.) sogar bis 22.00 Uhr abends liefern. Es war zudem ein Ansatz, die Regelung einheitlich für die Innenstadt zu gestalten, auch wenn in einzelnen Straßen kein konkreter Bedarf vor Ort besteht. Nach Ende der zeitlichen Beschränkung kann dort von jedem Verkehrsteilnehmer geparkt werden.

Die Erfahrungen der ersten Monate zeigen aber, dass das Ziel, die Zonen vor Fremd- und Falschparker freizuhalten, trotz erhöhter Überwachung vielfach nicht erreicht wird und der Lieferverkehr dann trotzdem in zweiter Reihe oder auf den Rad-/Gehwegen hält. In einigen Bereichen werden die Zonen vor allem in den Abendstunden nicht benutzt. Die Verwaltung beabsichtigt daher, wieder zur früheren Regelung mit einem eingeschränkten Haltverbot zurückzukehren und gleichzeitig den Zeitraum auf 7.00 bis 19.00 Uhr zurückzunehmen und damit an den Bewirtschaftungszeitraum der Parkscheinautomaten anzupassen. Damit entstehen für Sozialdienste und Handwerker weitere Parkmöglichkeiten sowie Vorteile für Bewohner, die diese Zonen morgens und abends eine Stunde länger bzw. eine Stunde früher nutzen können. Ob auch die Zahl der Zonen reduziert werden kann, wird in den weiteren Untersuchungen seitens der Verwaltung noch geprüft.